



Förderaufruf 2022 im Rahmen des Landesaktionsplans gegen Rassismus

1. Ausgangssituation und Zielsetzung

„Gemeinsam verschieden – Für Vielfalt, Toleranz und Respekt in Schleswig-Holstein“: Das ist der Titel des Landesaktionsplans gegen Rassismus, der am 22. Juni 2021 vom schleswig-holsteinischen Kabinett beschlossen wurde. Die Landesregierung setzt damit ein deutliches Zeichen gegen jegliche Formen von Rassismus und unterstreicht ihr Anliegen, dass die Menschen in Schleswig-Holstein ihr Zusammenleben gemeinsam gestalten können, offen, tolerant und respektvoll miteinander umgehen und die Werte des Grundgesetzes und der Landesverfassung leben.

Die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Menschen sowie das Verbot jeglicher Form von Diskriminierung und Benachteiligung sind im Grundgesetz (Art. 3) verankert und expliziter Bestandteil der Landesverfassung Schleswig-Holsteins. Unter das Verbot fällt auch jegliche Form von Rassismus und rassistischer Diskriminierung.

Die Gestaltung einer rassismusfreien Gesellschaft sollte daher das erklärte Ziel aller Menschen in Deutschland und hier in Schleswig-Holstein sein. Nicht zuletzt jüngere Ereignisse verdeutlichen jedoch, dass Rassismus weiterhin zum Alltag gehört und rassistische Einstellungen in Deutschland weit verbreitet sind: Die Brandanschläge auf Geflüchtetenunterkünfte und Wohnhäuser von Asylbewerberinnen und -bewerbern in den 1990er-Jahren und erneut in den Jahren 2015 und 2016, die Mordserie der Terrororganisation NSU, der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke im Juni 2019, der antisemitische Versuch eines Massenmordes in einer Synagoge in Halle im Oktober 2019, bei dem zwei Menschen ihr Leben verloren und der rassistisch motivierte Anschlag im Februar 2020 in Hanau, bei dem neun Menschen getötet wurden, sind extreme Beispiele

dafür, wie aus rassistischen und menschenfeindlichen Einstellungen erschütternde Gewalttaten werden können.

Viel häufiger wirkt sich Rassismus aber in Form von alltäglicher Ausgrenzung und Diskriminierung aus. Mit der im Mai 2022 veröffentlichten Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) mit dem Titel „Rassistische Realitäten - Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?“ des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) wurde erneut bestätigt, wie weit verbreitet rassistische Vorstellungen in Deutschland immer noch sind. Mittlerweile existiert in der Gesellschaft jedoch ein breites Bewusstsein darüber, dass Rassismus eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung ist und rassistische Realitäten den Alltag vieler Menschen in Deutschland prägen.

Dem Landesaktionsplan gegen Rassismus liegt der Wunsch zugrunde, dass auch außerhalb der Landesverwaltung jede:r einzelne Einwohner:in in Schleswig-Holstein ein Bewusstsein für die Problematik des Rassismus entwickelt, Sensibilisierung erfährt und angeregt wird, einen eigenen Beitrag gegen Rassismus zu leisten. Dabei soll insbesondere die Perspektive von Betroffenenengruppen von Rassismus stärker in den Fokus gerückt werden.

Um diesen Wunsch weiter zu unterstützen und ins Land zu tragen, gewährt das Land Schleswig-Holstein über den Landespräventionsrat und das Landesdemokratiezentrum für die Umsetzung der Ziele des Landesaktionsplans gegen Rassismus Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie über die „Förderung der Prävention in Schleswig-Holstein durch den Landespräventionsrat“ (Förderrichtlinie des Landespräventionsrates) sowie nach den Verwaltungsvorschriften gem. § 44 LHO.

2. Gegenstand des Förderauftrags

Ausgehend von den Zielen des Landesaktionsplans gegen Rassismus, die Antirassismuserbeit im Land weiter zu stärken, Lücken zu identifizieren und wichtige Aktivitäten gegen rassistische Diskriminierung anzustoßen, stellt das Land Schleswig-Holstein über den Landespräventionsrat und das Landesdemokratiezentrum ab dem Jahr 2022 Fördermittel für zivilgesellschaftliche Träger und Organisationen zur Umsetzung von Maßnahmen gegen Rassismus zur Verfügung. Bei der Antragsstellung sollen insbesondere Vereine und Institutionen berücksichtigt werden, die die Perspektive von Betroffenen einbringen und/oder ins Zentrum der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Anträge stellen.

Gefördert werden sollen insbesondere Projekte, die

- ▶ auf die Perspektiven und die Lebenssituationen von Menschen, die von Rassismus betroffen sind, aufmerksam machen
- ▶ Formen des Rassismus und damit zusammenhängende Diskriminierung in Gesellschaft und Strukturen adressieren
- ▶ das Empowerment von und für Betroffenenengruppen befördern.

3. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

Das Land Schleswig-Holstein gewährt über den Landespräventionsrat (LPR) und das Landesdemokratie-zentrum (LDZ) für die in diesem Förderaufruf genannten Zwecke Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie über die „Förderung der Prävention in Schleswig-Holstein durch den Landespräventionsrat“ (Förderrichtlinie des Landespräventionsrates) sowie nach den Verwaltungsvorschriften gem. § 44 LHO. Die entsprechende Förderrichtlinie sowie ein Musterantrag können auf den Seiten des Landespräventionsrats abgerufen (schleswig-holstein.de - Landespräventionsrat - Förderungen) oder per Mail unter IV43Postfach@im.landsh.de angefordert werden.

Zuwendungsempfänger:innen und damit antragsberechtigt können gem. Ziffer 3 der Förderrichtlinie des Landespräventionsrates sein:

- ▶ kommunale Präventionsräte
- ▶ staatliche Träger und Einrichtungen
- ▶ freie Träger, Institutionen oder Einzelpersonen.

Näheres regelt die Förderrichtlinie des Landespräventionsrates.

Die Zuwendungsempfänger:innen werden durch den LPR und das LDZ bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit beraten. Die Publikationsleitlinie des LPR und LDZ regelt die begleitende Öffentlichkeitsarbeit und muss bei der Projektumsetzung berücksichtigt werden.

Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) müssen die Projektdurchführung sowie die Verwendung der durch das Land dafür zur Verfügung gestellten Projektmittel im Rahmen eines Verwendungsnachweises nachgewiesen werden.

Näheres regelt der entsprechende Zuwendungsbescheid.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Interessierte werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags in schriftlicher Form und rechtsverbindlich unterschrieben unter Beachtung der Förderrichtlinie sowie der o.g. Hinweise beim

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 43 – Landespräventionsrat, Landesdemokratiezentrum
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

aufgefordert.

Die zu verwendenden Antragsformulare stehen auf den Seiten des Landespräventionsrats zum Download bereit ([schleswig-holstein.de - Landespräventionsrat - Förderungen](https://schleswig-holstein.de/Landespraeventionsrat-Foerderung)) oder können per Mail unter IV43Postfach@im.landsh.de angefordert werden.

Die Frist zur postalischen Einreichung der Anträge endet abweichend von Punkt 7.3 der Förderrichtlinie des Landespräventionsrates am **15. September 2022**. Es gilt das Datum des Zugangs beim MIKWS. Es können nur fristgerecht eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beträgt das Gesamtfördervolumen 120.000 € für das Jahr 2022. Gefördert werden Maßnahmen ab 5.000 €. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung.

Der LPR und das LDZ bewilligen die Zuwendungen auf der Grundlage der Einhaltung der Fördervoraussetzungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. **Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01. Oktober 2022 und endet zum 31. Dezember 2022.** Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Landeskoordinierungsstelle Antirassismus unter maria.pape@im.landsh.de wenden. Auf den Seiten des Landespräventionsrats finden Sie darüber hinaus FAQ, die die Antragstellung erleichtern können: [schleswig-holstein.de - Landespräventionsrat - Förderungen](https://schleswig-holstein.de/Landespraeventionsrat-Foerderung).

Kiel, den 25. August 2022

Landespräventionsrat und Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein

